

Verordnung sagt nur, daß Anträge in der fraglichen Richtung von den Grundbesitzern oder den Gemeindevertretern sollen angebracht werden können.

Aus der Natur der Sache dürfte sich aber ergeben, daß die betreffende Beihilfe zum Umbau, zur Beseitigung nicht an dritte Personen, sondern an denjenigen gezahlt werde, der umbaut, der beseitigt. Das wird in der Regel der Besitzer des Grundstücks sein.

Es lassen sich aber auch Fälle denken, wo der betreffende Grundstücksbesitzer zwar den Umbau, die Beseitigung des Bauwerks vornimmt, die wirthschaftlichen und finanziellen Opfer aber, die mit dieser Erneuerung verbunden sind, nicht von ihm getragen, sondern auf andere abgewälzt werden. Besonders nahe liegt der Fall, daß Stadtgemeinden für die Beseitigung alter Gebäude im Verkehrs-, oder Gesundheits-, oder Sicherheitsinteresse beträchtliche Opfer bringen und so dem einzelnen Grundstücksbesitzer durch städtische Beihilfen einen Abbruch und Neubau ohne eigenen Vermögensverlust ermöglichen. Daß in solchen Fällen lediglich die Gemeinde empfangsberechtigt ist, und daß insbesondere die Frage, ob die Gemeinde die betreffenden Gebäudegrundstücke erworben hat, völlig belanglos erscheint, bedarf keiner weiteren Ausführung. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, hat auch die Ausführungsverordnung ausdrücklich den Gemeindevertretern das Recht, den Antrag auf Beihilfe für die Gemeindekasse einzubringen, eingeräumt.

Aber es läßt sich endlich auch der Fall denken, daß die Interessen der Gemeinde und der Grundbesitzer konkurriren, daß sowohl von der Gemeinde wie von den theilhaftigen Grundstücksbesitzern Opfer gebracht werden und es ist wohl naturgemäß, daß dann auf beiden Seiten der Wunsch gehegt wird, der gesetzlich möglichen Beihilfe theilhaftig zu werden. Denn thatsächlich werden derartige Brandkassenbeihilfen vielfach — analog den Brandentschädigungsgeldern — gewissermaßen als Zubehör zum Grundstücke angesehen.

Die vorliegende Petition illustriert den letztgedachten Fall auf das Lebhafteste und man muß es deshalb als unter allen Umständen wünschenswerth bezeichnen, daß von der Brandversicherungsanstalt bei Gewährung der Beihilfen eingehend erwogen wird, ob die Beseitigung und beziehentlich Erneuerung des fraglichen Bauwerks thatsächlich den Opfern der Gemeinde allein zu danken ist, oder ob nicht auch, wenn die Gemeinde nicht selbst die Besitzerin ist, daneben ein Opfer des Besitzers zu berücksichtigen ist.

Daß solche Erwägungen im vorliegenden Falle stattgefunden haben bei der Brandversicherungskammer, geht aus den oben erwähnten Interlocuten vom 3. Oktober und vom 29. Oktober 1890 mit voller Deutlichkeit hervor.

Aber auch in materieller Hinsicht kann die Deputation die Entschliebung der Brandversicherungskammer und beziehentlich des Ministeriums des Innern, wonach im vorliegenden Falle die Beihilfe von 2000 M der Stadtgemeinde gewährt und Hoffmann nicht berücksichtigt worden, für unbegründet nicht erachten.

Die Stadtgemeinde Dresden hat für die Beseitigung des feuergefährlichen vormals Grämer'schen Hauses und dafür, daß künftig der Neubau nur in größerem Abstände errichtet und also auch insoweit die Feuersicherheit erhöht werde, den Betrag von 13 700 M aufgeopfert. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die Beseitigung des betreffenden Gebäudes zugleich einem anderen öffentlichen Interesse, nämlich dem der Verkehrsverleichterung diene und der Rath amtlich den Gemeindevertretern gegenüber nur aus diesem Gesichtspunkte seine Vorlage rechtfertigte.

Dagegen hat Petent in keiner Weise dargethan, daß er für die Beseitigung des betreffenden Gebäudes überhaupt ein finanzielles Opfer gebracht hat, auch insbesondere daß der dormalige oder künftige Spekulationswerth seines Neubaus unter Anrechnung der städtischen 13 700 M für ihn eine Vermögenseinbuße bedeute. Es ist von vornherein unwahrscheinlich, daß Petent sich mit dem Ankauf, Abbruch und Neubau befaßt haben würde, wenn er nicht dabei seine Rechnung gefunden hätte.